

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister

(Schutzschriftenregisterverordnung – SRV)

A. Problem

Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Mit ihnen will der mögliche Antragsgegner erreichen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenigstens aber verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Derzeit muss eine Schutzschrift bei jedem Gericht eingereicht werden, bei dem ein Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung zu erwarten ist. Die Einreichung einer Schutzschrift bei einem Gericht hat nur Wirkung für dieses Gericht. Sind potentiell mehrere Gerichte zuständig, kann die Einreichung der Schutzschriften einen erheblichen Arbeits- und Sachaufwand bei Antragsgegnern und Rechtsanwälten, aber auch bei den Gerichten verursachen.

B. Lösung

Es wird ein zentrales, bundesweites elektronisches Schutzschriftenregister eingerichtet, bei dem die Einreichung einer Schutzschrift genügt, um alle Zivil- und Arbeitsgerichte zu erreichen. § 945a Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) sowie § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), jeweils in der zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), sehen deshalb vor, dass eine bei dem Register eingereichte Schutzschrift als bei allen Zivil- und Arbeitsgerichten der Länder eingereicht gilt. Die zentral hinterlegten Schutzschriften können von den Gerichten elektronisch abgerufen werden (§ 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO). Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit werden auf Grundlage des § 945b ZPO durch Verordnung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung führt zu einem geringeren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da Schutzschriften elektronisch mit Wirkung für alle Zivil- und Arbeitsgerichte eingereicht werden können.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung führt zu einem geringeren Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da Schutzschriften elektronisch mit Wirkung für alle Zivil- und Arbeitsgerichte eingereicht werden können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verordnung führt zu einem geringeren Erfüllungsaufwand bei den Gerichten, da die Zahl der zu registrierenden und vorzuhaltenden Schutzschriften durch das zentrale Register erheblich zurückgehen wird.

Dem steht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Länder durch die Führung des Registers gegenüber. Der Aufwand für die Einstellung von Schutzschriften in das zentrale Register ist aber wegen der automatisierten Abläufe regelmäßig geringer als der Aufwand bei den Gerichten, insbesondere in Fällen, in denen Schutzschriften bei mehreren Gerichten hinterlegt werden. Auch hier genügt eine Einstellung im Register.

F. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf einer Verordnung über das elektronische Schutzschriftenregister

(Schutzschriftenregisterverordnung – SRV)

Vom ...

Auf Grund des § 945b der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, die durch Artikel 3 Nummer 6 und 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) eingefügt worden sind, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Inhalt und Aufbau des Registers

(1) Das Register enthält die gemäß § 945a Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung an das Register übermittelten Schutzschriften.

(2) Das Register hat über jede eingestellte Schutzschrift folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. die bestimmte Angabe des Gegenstands,
3. das Datum der Einreichung der Schutzschrift.

(3) Das Register enthält eine Suchfunktion, die es dem Gericht ermöglicht, nach der Bezeichnung der Parteien zu suchen. Auf Grundlage des nach Satz 1 ermittelten Suchergebnisses kann die Suche durch Angabe des Gegenstands und des Zeitraums der Einreichung eingeschränkt werden.

(4) Die Suchfunktion stellt sicher, dass auch ähnliche Ergebnisse angezeigt und Eingabefehler toleriert werden. Insbesondere ist die Suche nach grammatischen und phonetischen Ähnlichkeiten, nach Wortkombinationen, Alternativen sowie gleichem Zeichen- und Wortstamm möglich.

§ 2

Einreichung

(1) Schutzschriften sind nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei dem Register einzureichen.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Register geeignet sein. Es enthält in einem einheitlich strukturierten Datensatz mindestens die Angaben nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2. Der Betreiber des Registers bestimmt die technischen Rahmenbedingungen der Einreichung. Die Bestimmungen müssen in angemessener Weise den Zugang zum Register sicherstellen. Sie sind vom Betreiber des Registers auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Register,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach, das dem Anwaltspostfach nach Nummer 2 entspricht, und dem Register.

(5) Ist ein elektronisches Dokument für das Register zur Bearbeitung nicht geeignet, hat der Betreiber des Registers dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Register zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 3

Einstellung

(1) Schutzschriften sind in das Register unverzüglich nach Einreichung zum elektronischen Abruf und Ausdruck einzustellen.

(2) Eine Schutzschrift ist in das Register eingestellt, wenn sie auf der für den Abruf bestimmten Einrichtung des Registers elektronisch gespeichert ist.

(3) Einstellungen im Register erfolgen ohne inhaltliche Überprüfung der Angaben. Eine Berichtigung von Schutzschriften findet nicht statt.

(4) Dem Absender ist eine automatisiert erstellte Bestätigung über den Zeitpunkt der Einstellung zu erteilen.

§ 4

Abruf durch das Gericht

- (1) Abruf ist jede Suchanfrage bei dem Register.

(2) Der Abruf des Registers ist nur den gesetzlich befugten Gerichten in elektronischer Form zur Nutzung in anhängigen Verfahren gestattet. Die Befugnis nach Satz 1 ist bei jedem Verbindungsaufbau anhand einer Benutzerkennung und eines geheim zu haltenden Passworts oder in einem automatisierten Identifizierungsverfahren elektronisch zu prüfen.

(3) Bei jedem Abruf durch ein Gericht sind die Bezeichnung der Parteien und das gerichtliche Aktenzeichen anzugeben.

(4) Der Betreiber des Registers stellt die jederzeitige elektronische Abrufbarkeit des Registers sicher. Störungen werden dem abrufenden Gericht unverzüglich mitgeteilt.

§ 5

Protokollierungs- und Mitteilungspflichten

(1) Jeder Abruf ist unter Angabe des Gerichts, des gerichtlichen Aktenzeichens, der Suchanfrage, des Zeitpunkts des Abrufes, der abgerufenen Registereinträge und der übermittelten Daten elektronisch zu protokollieren. Das Protokoll wird elektronisch an das abrufende Gericht übersandt; eine Einstellung des Protokolls in das Register erfolgt nicht. Das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen werden im Register bei der abgerufenen Schutzschrift gespeichert, wenn der Abruf zum Auffinden einer Schutzschrift führte.

(2) Der Absender erhält drei Monate nach Auffinden der von ihm eingereichten Schutzschrift durch ein Gericht eine automatisch erstellte Mitteilung, die das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen enthält.

§ 6

Löschung

(1) Der Betreiber des Registers stellt sicher, dass Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung gelöscht werden. Zugleich sind die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 zu dieser Schutzschrift gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Auf Antrag des Absenders hat der Betreiber des Registers die Schutzschrift und die sie betreffenden Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 3 unverzüglich zu löschen. Der Antrag ist als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 2 zu stellen. Der Antragsteller erhält eine automatisch erstellte Bestätigung über die Löschung.

(3) Unzulässigerweise in das Register eingestellte Daten sind nach Feststellung der Unzulässigkeit unverzüglich zu löschen.

§ 7

Datensicherheit

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die eingereichten Daten während ihrer Übermittlung und Abrufbarkeit unversehrt und vollständig bleiben sowie gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter geschützt sind.

§ 8

Störungen

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass er von auftretenden Störungen unverzüglich Kenntnis erlangt. Störungen sind unverzüglich zu beheben.

§ 9

Barrierefreiheit

Der Betreiber des Registers hat durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass für blinde und sehbehinderte Personen ein barrierefreier Zugang zum Register gewährleistet ist. Für die Gestaltung des Registers ist die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ist zum 1. Juli 2014 in § 945b der Zivilprozessordnung (ZPO) die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten des elektronischen Registers für Schutzschriften in Kraft getreten. Schutzschriften sind vorbeugende Verteidigungsschriftsätze gegen erwartete Anträge auf Arrest oder einstweilige Verfügung. Mit ihnen will der mögliche Antragsgegner erreichen, dass der Antrag zurückgewiesen wird, wenigstens aber verhindern, dass dem Antrag ohne mündliche Verhandlung entsprochen wird. Das Register ist insbesondere dann hilfreich, wenn mehrere Gerichte für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in Betracht kommen. Hier führt das Register zu einer erheblichen Verbesserung der Position des Antraggegners.

Die Verordnung konkretisiert den zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden § 945a ZPO, nach dessen Absatz 1 Satz 1 die Länder ein zentrales, länderübergreifendes elektronisches Register für Schutzschriften führen. Gemäß § 945a Absatz 2 Satz 1 ZPO gilt eine bei dem Register eingereichte Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten der Länder eingereicht. § 945a Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Gerichte Zugriff auf das Register über ein automatisiertes Abrufverfahren erhalten. Zugleich gilt gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ab dem 1. Januar 2016 eine in das Register nach § 945a Absatz 1 ZPO eingestellte Schutzschrift auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält entsprechend der Verordnungsermächtigung in § 945b ZPO die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Registers, über die Einreichung von Schutzschriften zum Register, über den Abruf von Schutzschriften aus dem Register sowie über die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung sowie der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Eine Regelung über die vom Absender der Schutzschrift zu entrichtenden Gebühren wird in der Verordnung nicht getroffen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beabsichtigt, von der Verordnungsermächtigung in § 945b ZPO insoweit keinen Gebrauch zu machen und auf eine Änderung dieser Vorschrift dahingehend hinzuwirken, dass die diesbezügliche Ermächtigung in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren aufgehoben wird. Die Länder sind daher frei, diese Materie selbst zu regeln. Dies erscheint sachgerecht, da die Länder das Register betreiben und den mit der Führung des Registers verbundenen Aufwand, der Grundlage für die Gebührenbemessung ist, besser abschätzen können. Zudem entscheiden die Länder über den Betreiber und die Organisation des Registers. Hiervon hängen weitere gebührenrechtliche Fragen, insbesondere diejenige nach der Gebührengläubigerschaft, ab.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ergibt sich aus § 945b ZPO in Verbindung mit § 62 Absatz 2 Satz 3 und § 85 Absatz 2 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung führt zu einem geringeren Verwaltungsaufwand bei den Gerichten, dem ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei dem Betreiber des Registers gegenübersteht. Der einmalige Aufwand der Einstellung von Schutzschriften in das zentrale Register ist aber wegen der automatisierten Abläufe regelmäßig geringer als der Aufwand der Verwaltung bei den Gerichten, insbesondere in Fällen, in denen Schutzschriften bei mehreren Gerichten hinterlegt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgesehene zentralisierte und elektronische Kommunikation mit dem Register kann zu einem reduzierten Papierverbrauch und somit zur Ressourcenschonung beitragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Die Verordnung führt zu einem geringeren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft, da Schutzschriften elektronisch mit Wirkung für alle Zivil- und Arbeitsgerichte eingereicht werden können.

Die Verordnung führt zu einem geringeren Erfüllungsaufwand bei den Gerichten, da die Zahl der zu registrierenden und vorzuhaltenden Schutzschriften durch das zentrale Register erheblich zurückgehen wird.

Dem steht ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei dem Betreiber des Registers gegenüber. Der Aufwand für die Einstellung von Schutzschriften in das zentrale Register ist aber wegen der automatisierten Abläufe regelmäßig geringer als der Aufwand bei den Gerichten, insbesondere in Fällen, in denen Schutzschriften bei mehreren Gerichten hinterlegt werden. Auch hier genügt eine Einstellung im Register.

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher bringen die Regelungen Erleichterungen, soweit sie mögliche Gegner von Anträgen auf Arrest oder einstweilige Verfügung sind. Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten, da die Ermächtigungsgrundlage (§ 945b ZPO) unbefristet gilt. Eine Evaluation der Tätigkeit des Schutzschriftenregisters sollte in eine Gesamtevaluation des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten integriert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Inhalt und Aufbau des Registers)

Absatz 1 stellt klar, dass das Register nur die zum Zwecke der Einstellung übermittelten Schutzschriften enthält, nicht aber die unmittelbar bei den Gerichten eingereichten Schutzschriften. Zu den Schutzschriften im Sinne der Verordnung zählen auch die sie betreffenden Anlagen. Einreichungsberechtigt sind Rechtsanwälte, aber auch jede natürliche und juristische Person. Für die Einreichung einer Schutzschrift beim Register gilt kein Anwaltszwang. Rechtsanwälte sind ab 1. Januar 2017 berufsrechtlich zu einer elektronischen Einreichung zum Register verpflichtet (§ 49c der Bundesrechtsanwaltsordnung). Nichtanwälte dürfen Schutzschriften sowohl elektronisch zum Register als auch weiterhin bei jedem Gericht in Papierform oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einreichen. Personen, die Schutzschriften bei dem Register einreichen, werden in der Verordnung als „Absender“ bezeichnet.

Nach Absatz 2 muss das Register Angaben zu dem oder den möglichen Antragstellern und Antragsgegnern im einstweiligen Verfügungsverfahren sowie zum Gegenstand enthalten, da diese erst ein Auffinden hinterlegter Schutzschriften durch die Gerichte ermöglichen. Soweit vom Absender übermittelt, hat das Register auch Angaben zum jeweiligen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter zu enthalten. Diese Angaben sollen automatisiert aus dem strukturierten Datensatz übernommen werden, der vom Absender elektronisch übermittelt wird (vgl. § 2 Absatz 2 Satz 2).

Das Register enthält gemäß Absatz 3 und Absatz 4 eine zweistufige Suchfunktion, die es den Gerichten ermöglicht, aufgrund eines konkreten Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes nach Eingang des Antrages bis zum Erlass der Entscheidung nach bereits eingereichten, einschlägigen Schutzschriften zu suchen. Die Suche erfolgt zunächst durch Eingabe der Bezeichnung des Antragstellers und Antragsgegners. Hierbei besteht allerdings die Gefahr, dass die Parteibezeichnungen in der Schutzschrift (ggf. nur marginal) von den Parteibezeichnungen im Verfügungsantrag abweichen und dann trotz vorhandener Schutzschrift ein negatives Ergebnis ausgeworfen wird. Deshalb sieht Absatz 4 Satz 1 vor, dass die Suchfunktion auch grammatisch oder phonetisch ähnliche Bezeichnungen zu finden und Eingabefehler zu tolerieren hat. Zudem muss die Suche nach Wortkombinationen, Alternativen sowie gleichem Zeichen- und Wortstamm ermöglicht werden (Satz 2). Ergab eine erfolgreiche Suche zu viele Treffer, soll sie im zweiten Schritt durch Eingabe des Streitgegenstands und des Zeitraums der Einreichung weiter eingeschränkt werden können. Die Suche nach Streitgegenstand und Zeitraum der Einreichung kann alternativ oder kumulativ erfolgen. Weitergehende Suchfunktionen sind insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht zuzulassen. Die technischen Einzelheiten der Suchfunktion gestaltet der Betreiber des Registers.

Zu § 2 (Einreichung)

Die Einreichung einer Schutzschrift zum Register ist nach Absatz 1 ausschließlich in elektronischer Form nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zulässig. Das gilt auch für sonstige Anträge und Erklärungen, wie beispielsweise den Antrag auf Löschung der Schutzschrift (vgl. § 6 Absatz 2).

Gemäß Absatz 2 müssen die Schutzschriften elektronisch in einer Weise eingereicht werden, die dem Betreiber die automatisierte Einstellung in das Register ermöglicht. Dies erfordert insbesondere, dass die elektronischen Dokumente in einem zur Weiterverarbeitung geeigneten Format samt elektronischer Struktur und in einem für das Register zu bewältigenden Datenvolumen eingereicht werden. Diese technischen Einzelheiten der Einreichung von Schutzschriften bestimmt der Betreiber des Registers.

Der strukturierte Datensatz muss dabei zumindest Angaben zu den Parteibezeichnungen und zum Streitgegenstand gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 enthalten (Absatz 2 Satz 2). Die Angaben des strukturierten Datensatzes müssen mit den Angaben in der Schutzschrift übereinstimmen. Die Schutzschrift kann jedoch im Freitext neben der Begründung weitere Anträge und Erklärungen enthalten.

Die technischen Bestimmungen des Betreibers des Registers müssen sicherstellen, dass keine unangemessenen Zugangshürden zum Register entstehen (Absatz 2 Satz 3). Insbesondere sind Dateiformate mit möglichst großem Verbreitungsgrad zuzulassen, soweit sie Datensicherheit und Datenintegrität sicherstellen und ihre Nutzung rechtlich zulässig ist. Die zulässige Dateigröße soll mindestens der jeweiligen Transportgrenze beim Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) entsprechen. Die Bestimmungen sind regelmäßig an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen und auf der Internetseite des Betreibers des Registers zu veröffentlichen.

Absatz 3 und Absatz 4 bestimmen die möglichen elektronischen Übermittlungswege. Der Absender hat die Schutzschrift und die beigefügten elektronischen Anlagen entweder mittels qualifizierter elektronischer Signatur (Absatz 3) oder auf einem der in der Verordnung abschließend aufgeführten sicheren Übermittlungswege (Absatz 4) einzureichen. Als sichere Übermittlungswege stehen bei Inkrafttreten der Verordnung insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach sowie das De-Mail-Verfahren zur Verfügung, die neben anderen auch für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten ab dem 1. Januar 2018 vorgesehen sind.

Der Betreiber des Registers hat nach Absatz 5 den Absender unverzüglich zu informieren, wenn die eingereichte Schutzschrift den technischen Bestimmungen nicht entspricht. Dies kann mittels einer automatisiert oder manuell erstellten elektronischen Mitteilung erfolgen. Reicht der Absender die Schutzschrift daraufhin erneut und nunmehr entsprechend den technischen Anforderungen ein und macht die Übereinstimmung mit der ersten Einreichung glaubhaft, gilt der Zeitpunkt der früheren Einreichung. Dies kann insbesondere im Rahmen der Kostenerstattung für die Schutzschrift von Bedeutung sein.

Zu § 3 (Einstellung)

Der Betreiber muss die Schutzschrift gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Einreichung so in das Register einstellen, dass die Gerichte die technische Möglichkeit einer Einsichtnahme bekommen. Nach Einstellung müssen die Schutzschriften den Gerichten zum Abruf, der eine elektronische Speicherung bei Gericht ermöglicht, und als Ausdruck, der zur Gerichtsakte genommen wird, zur Verfügung stehen. Einzustellen sind allein die in elektronischer Form unmittelbar zum Register eingereichten Schutzschriften. Die von natürlichen oder juristischen Personen bei Gericht eingereichten Schutzschriften werden nicht in das Register eingestellt. Sie entfalten – wie bisher – nur Geltung bei diesem Gericht.

Absatz 2 bezieht sich auf § 945a Absatz 1 ZPO, wonach eine Schutzschrift als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht gilt, sobald sie in das Register eingestellt ist. Gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 ArbGG gelten Schutzschriften, die in das Register nach § 945a Absatz 1 ZPO eingestellt werden, auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht. Eine Definition des Begriffs der Einstellung fehlt jedoch. Eingestellt sind Schutzschriften nach der Verordnung erst, wenn sie auf der für den Abruf bestimmten Einrichtung des Registers elektronisch gespeichert sind. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Schutzschriften den Gerichten vollumfänglich elektronisch zum Abruf zur Verfügung stehen und auch über die Suchfunktion auffindbar sein müssen.

Da die Einstellung der Schutzschrift in einem automatisierten Verfahren erfolgt, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass eine inhaltliche Überprüfung der Angaben, insbesondere auf Richtigkeit oder rechtliche Zulässigkeit, nicht stattfindet. Absatz 3 Satz 2 führt diesen Regelungsgedanken fort. Die im Register eingereichten Schutzschriften können nachträglich nicht verändert werden. Möglich ist es allerdings, eine neue Schutzschrift einzureichen und die alte Schutzschrift durch Erklärung gegenüber dem Register löschen zu lassen.

Absatz 4 sieht vor, dass der Absender nach Einstellung der Schutzschrift in das Register eine elektronische Bestätigung über den genauen Zeitpunkt der Einstellung erhält. Diese Bestätigung ist vom Betreiber des Registers automatisiert zu erstellen. Auf diese Weise kann der für eine Kostenerstattung relevante (fiktive) Zeitpunkt der Einreichung der Schutzschrift bei Gericht später nachgewiesen werden. Eine Bestätigung über die Einreichung ist daher entbehrlich.

Zu § 4 (Abruf durch das Gericht)

Absatz 1 definiert den in § 945a Absatz 3, § 945b ZPO und in der Verordnung verwendeten Begriff des Abrufs. Darunter ist bereits jede Suchanfrage des Gerichts bei dem Register zu verstehen, nicht nur die Übermittlung einer Schutzschrift an das Gericht nach erfolgreicher Suche im Register.

In Absatz 2 wird der Kreis der Abrufberechtigten bestimmt. Schutzschriften enthalten personenbezogene Daten. § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO beschränkt die Abrufberechtigung daher auf die ordentlichen Gerichte. Zudem ist die Verwendung der Daten nach § 945a Absatz 3 Satz 2 ZPO auf das für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Erforderliche zu beschränken. Die Verordnung begrenzt den Abruf des Registers auf die gesetzlich befugten Gerichte. Abrufberechtigt sind gemäß § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO die Zivilgerichte. Zudem können nach § 62 Absatz 2 Satz 1, § 85 Absatz 2 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 945a Absatz 3 Satz 1 ZPO auch die Arbeitsgerichte das Register abrufen. Der Abruf kann sowohl durch die zuständige Geschäftsstelle als auch durch die zuständigen Richter selbst erfolgen. Vor dem Abruf hat sich die abrufende Person entweder mittels einer individuellen Benutzerkennung nebst Passwort oder über ein automatisiertes Identifikationsverfahren, insbesondere das System „Secure Access to Federated e-Justice/e Government“ (S.A.F.E.), zu legitimieren. Dritte einschließlich der Absender dürfen das Register weder abrufen noch in sonstiger Weise Einsicht in das Register nehmen.

Um jede Abfrage einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zuordnen zu können, hat das Gericht nach Absatz 3 bei jedem Abruf die Bezeichnung der Parteien und das gerichtliche Aktenzeichen anzugeben. Über die Ähnlichkeitssuche gemäß § 1 Absatz 4 wird das Auffinden relevanter Schutzschriften hinreichend sichergestellt.

Gemäß Absatz 4 muss der Abruf des Registers jederzeit möglich sein, damit insbesondere auch zur Nachtzeit und am Wochenende den Gerichten im Bereitschaftsdienst das Register zur Verfügung steht. Soweit Störungen jeglicher Art den Abruf aus dem Register behindern, ist dies den abrufenden Gerichten bei dem jeweiligen Abruf mitzuteilen. Dies kann auch in Form einer automatisiert erstellten, elektronischen Fehlermeldung erfolgen.

Zu welchem Zeitpunkt die Gerichte das Register abzurufen haben, war in der Verordnung nicht zu regeln. Das Gericht hat indes zur Wahrung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs im Zeitraum zwischen Eingang des Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz und Erlass der Eilentscheidung des Gerichtes durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eingehende Schutzschriften berücksichtigt werden. Der (letzte) Abruf des Registers sollte daher möglichst zeitnah vor Erlass der gerichtlichen Eilentscheidung erfolgen. Demgegenüber können Schutzschriften, die nach Erlass, aber vor Zustellung der gerichtlichen Eilentscheidung in das Register eingestellt werden, als vorbeugendes Verteidigungsmittel keine Wirkung mehr auf die gerichtliche Entscheidung entfalten. Eine Aufhebung der gerichtlichen Eilentscheidung wegen veränderter Umstände erfolgt nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Antragsgegners.

Zu § 5 (Protokollierungs- und Mitteilungspflichten)

Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Protokollierung der Abrufvorgänge. Um eine Recherche nur zu Informationszwecken zu verhindern, sind Suchanfragen der Gerichte gemäß § 945a Absatz 3 Satz 3 ZPO zu protokollieren. Das Protokoll wird aus datenschutzrechtlichen Gründen (§ 945a Absatz 3 Satz 2 ZPO) nicht in das Register eingestellt, sondern elektronisch oder als Ausdruck zur jeweiligen Gerichtsakte genommen. Dort können die Einzelheiten des Abrufs später nachvollzogen werden. Dem Datenschutz wird dabei im Rahmen der Gewährung von Akteneinsicht Rechnung getragen. Im Register werden lediglich bei einem Abruf, der zum Auffinden einer einschlägigen Schutzschrift führt, das abrufende Gericht und dessen Aktenzeichen im Zusammenhang mit der Schutzschrift vermerkt. Dieser Hinweis dient anderen Gerichten zur Überprüfung, ob gleichartige Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz bereits bei weiteren Gerichten eingereicht worden sind. Nach der Rechtsprechung kann bei einem mehrfachen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die Dringlichkeitsvermutung widerlegt sein (vgl. Hanseatisches OLG, GRUR 2007, 614).

Das Register informiert den Absender exakt drei Monate nach Abruf einer Schutzschrift mittels einer automatisiert erstellten Mitteilung über das abrufende Gericht und das gerichtliche Aktenzeichen (Absatz 2). Weitere Auskünfte des Registers oder eine Einsicht in das Register erfolgen nicht. Die Mitteilung trägt dazu bei, dass der Absender Ansprüche auf Erstattung seiner Kosten für die Einreichung der Schutzschrift geltend machen kann, was ohne Kenntnis des gerichtlichen Eilverfahrens nicht möglich wäre. Infolge der Mitteilung durch das Register ist der Antragsgegner, der eine Schutzschrift eingereicht hat, nicht mehr von einer Information durch das Gericht des einstweiligen Rechtsschutzes abhängig. Das Register trägt hier zur Sicherung der Rechte des Antragsgegners bei, da die Gerichtspraxis in diesem Punkt sehr uneinheitlich ist. Denn ob eine Information des Antragsgegners durch das Gericht über das Schicksal seiner Schutzschrift gemäß § 299 ZPO zu erfolgen oder gemäß den §§ 936, 922 Absatz 3 ZPO zu unterbleiben hat, ist sehr umstritten (für eine Mitteilungspflicht Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922 Rn. 12; ebenso unter Hinweis auf die gegenteilige Gerichtspraxis Schmitt-Gierke/Arz, WRP 2012, 60, 63; Schulz, WRP 2009, 1472, 1475 f., Teplitzky, GRUR 2008, 34, 36 ff.; einschränkend Guhn, WRP 2014, 27, 28 f.). Der Meinungsstreit kann durch die Verordnung nicht abschließend entschieden werden. Es bleibt den Gerichten auch künftig unbenommen, entsprechend ihrer Auslegung der §§ 299, 922 Absatz 3 ZPO über die Erteilung von weiteren Auskünften oder die Gewährung von Akteneinsicht für den Antragsgegner zu entscheiden. Durch die dreimonatige Wartezeit für die Mitteilung wird einerseits sichergestellt, dass der Zweck der gerichtlichen Eilentscheidung nicht vereitelt wird. Würde etwa ein Antragsgegner, der zur Herausgabe von Gegenständen verpflichtet ist, durch eine Mitteilung des Registers über den Abruf durch ein Gericht informiert, könnte er vor Zustellung der einstweiligen Verfügung und Einleitung der Vollstreckung die Gegenstände unbemerkt beiseite schaffen. Andererseits soll die Dreimonatsfrist nicht überschritten werden um zu gewährleisten, dass der Antragsgegner zeitnah die ihm durch Einreichung der Schutzschrift entstandenen Rechtsverfolgungskosten geltend machen kann.

Zu § 6 (Löschung)

Absatz 1 entspricht der Vorschrift des § 945a Absatz 2 Satz 2 ZPO, wonach Schutzschriften sechs Monate nach ihrer Einstellung zu löschen sind. Eine Verlängerung der Speicherungsfrist ist gesetzlich nicht vorgesehen. Der Absender kann jedoch die Schutzschrift nach Ablauf der Löschungspflicht erneut einreichen. Eine Löschung nach sechs Monaten erfolgt auch bei Verwertung der Schutzschrift durch ein Gericht. Zugleich sind die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 im Register gespeicherten Daten zu löschen. Die Löschung entlastet das Register und verhindert, dass Altdaten, die in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach Ablauf von sechs Monaten keinen Nutzen mehr haben, den Überblick erschweren.

Auf elektronischen Antrag des Absenders ist die Schutzschrift gemäß Absatz 2 bereits vor Ablauf von sechs Monaten zu löschen. Auch in diesem Fall sind die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 im Register gespeicherten Daten zu löschen. Dritte können keinen Antrag auf Löschung einer Schutzschrift stellen. Der Antrag auf Löschung ist als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 2 bei dem Register einzureichen. Der Betreiber des Registers veranlasst unverzüglich nach Eingang des Antrags die Löschung der Schutzschrift, soweit die Voraussetzungen (Antrag des Absenders der Schutzschrift, Antrag in der Form eines elektronischen Dokumentes nach § 2) vorliegen. Der Antragsteller erhält nach Löschung seiner Schutzschrift eine automatisiert erstellte Mitteilung vom Betreiber des Registers.

Gemäß Absatz 3 können jedoch Daten, deren Einstellung in das Register gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, vom Betreiber des Registers gelöscht werden, wenn er von der Rechtsverletzung Kenntnis erlangt.

Zu § 7 (Datensicherheit)

Der Betreiber des Registers hat organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, die die Integrität und Sicherheit der Daten – insbesondere der Schutzschriften und ihrer Anlagen – sicherstellen. Die Vorschrift orientiert sich an den Vertraulichkeitsanforderungen bei einer gerichtlichen Zustellung gemäß § 174 Absatz 3 ZPO. Die Maßnahmen müssen sicherstellen, dass die bei dem Register eingereichten, gespeicherten und abgerufenen Daten ebenso sicher sind wie die von den Gerichten im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs übermittelten Daten. Die elektronische Kommunikation zwischen Register, Absender und Gerichten ist – soweit dies technisch mit angemessenem Aufwand möglich ist – zu verschlüsseln.

Zu § 8 (Störungen)

Der Betreiber des Registers hat sicherzustellen, dass er von Störungen jeglicher Art unverzüglich und zu jeder Tageszeit Kenntnis erlangt und Abhilfe schaffen kann. Dies gilt insbesondere für Störungen bei der Einreichung und dem Abruf von Schutzschriften.

Zu § 9 (Barrierefreiheit)

§ 191a Absatz 3 Satz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ordnet die barrierefreie Ausgestaltung der in Schriftzeichen wiedergegebenen elektronischen Dokumente und der sicheren Übermittlungswege für blinde und sehbehinderte Personen an. Diesen barrierefreien elektronischen Zugang hat der Betreiber des Registers bereits ab dem 1. Januar 2016 sicherzustellen (Satz 1). Für die Gestaltung des Schutzschriftenregisters ist nach Satz 2 die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zugleich mit § 945a ZPO und § 62 Absatz 2 Satz 3, § 85 Absatz 2 Satz 3 ArbGG, jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, am 1. Januar 2016 in Kraft.